

● ● ● MARKTGEMEINDE
IRDNING-DONNERSBACHTAL

Strichcode:

Eingangsvermerk:



**Antrag
um Gewährung eines
Heizkostenzuschusses 2025/2026**



Antragsteller

Daten Förderungswerber:

Titel: _____ Vorname: _____ Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht: männlich weiblich divers

Familienstand: ledig verheiratet/verpartnernt verwitwet/hinterblieben geschieden/aufgelöst

Kontaktdaten:

Wohnadresse: Straße: _____ HNr.: _____ Tür: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: Festnetz: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Kontodaten:

Kontoinhaber: _____ Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Berechnung/Auszahlung der Landes- bzw. Gemeindeförderung **NICHT AUSFÜLLEN**

Einkommensgrenze überschritten ja nein

Nachweis des Hauptwohnsitzes (Haushaltsbestätigung)¹ ja nein _____

Wohnunterstützung ja nein

Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark ja nein

Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal ja nein

↳ gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 03.11.2025 - € 100,00

Im Sterz eingegeben am: _____

Unterschrift Bearbeiter: _____

G E P R Ü F T

Zeichen: _____

Unterschrift: _____

Auszahlungsanordnung

Haushaltsjahr 20

Vast 1/429000/768000

€ 100,00

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den oben angeführten Betrag auszuzahlen und wie angegeben zu verbuchen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bescheinigt.

Der Bürgermeister
Irdning-Donnersbachtal, am

Haushalt

Weitere Personen, die im gleichen Haushalt leben und dort gemäß den Richtlinien ihren Hauptwohnsitz haben:

Vorname	Zuname	Stellung im Haushalt (Gatte, Kind, Lebensgefährtin, Großeltern, Mitbewohner von Wohngemeinschaften, usw.)	Geburtsdatum	eigenes Einkommen
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Nachweis(e) des Haushaltseinkommen

<input type="checkbox"/>	aus unselbständiger Erwerbsfähigkeit (auch Lehrlingsentschädigung)	Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate
<input type="checkbox"/>	aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb und Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	Einkommenssteuerbescheide der letzten 3 Jahre
<input type="checkbox"/>	aus Land- und Forstwirtschaft	- letztgültiger Einheitswertbescheid - Pachtzinse - EU-Förderungen
<input type="checkbox"/>	Pensionen	Pensionsnachweis aus Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension
<input type="checkbox"/>	Beihilfen	Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz; Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft; Bundes- und Landesstipendien; Studienbeihilfe; Familienbeihilfe; Kleinkindbeihilfen; Kindergartenbeihilfe
<input type="checkbox"/>	Sonstige Bestätigungen	Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenentschädigung; Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld; Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss; Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld; Einkünfte von Zeitsoldaten; Karenzgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe etc.; Sozialhilfe, Leistungen der Bedarfsoorientierten Mindestsicherung; Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen; Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder

Netto-Einkommen **sämtlicher** im Haushalt lebenden an der angegebenen Adresse gemäß den Richtlinien hauptwohnsitzgemeldeten Personen.

Anspruch auf Wohnunterstützung

Hauptmietvertrag ja nein

Grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die einen Anspruch auf die „Wohnunterstützung“ haben (Hauptmietvertrag).

Erklärung des Antragstellers

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark, welche von den Preissteigerungen für Energiepreise betroffen sind, finanziell unterstützt werden.

Ich erkläre hiermit rechtsverbindlich und unwiderruflich, dass

- mir die Fördervoraussetzungen sowie die Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Anhang 1) bekannt sind.
- meine Angaben richtig sind und ich zur Kenntnis nehme, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
- mir bewusst ist, dass Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Steiermark sowie an die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal zurückzuzahlen sind;

Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Einreichung

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass ein Ansuchen erst zu jenem Zeitpunkt als eingereicht gilt, in dem alle Unterlagen und Bestätigungen, die gemäß diesem Antrag beizubringen sind, vollständig vorliegen.

Die erforderlichen Einkommensnachweise (siehe Seite 2) liegen dem Antrag bei.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber und Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben mindestens sieben Jahre gespeichert.
3. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass im Beiblatt des Antragformulars (Anhang 2) sowie auf der Amtstafel des Förderungsgebers alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.
4. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass die Angaben in diesem Antrag zum Zwecke seiner Bearbeitung automationsunterstützt verarbeitet und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gespeichert werden

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird durch die Unterschrift des Förderungswerbers bestätigt.

, am

Ort und Datum

Unterschrift des Förderungswerbers

Hinweis:

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter!
- ¹ Der Antragsteller und die auf Seite 2 angegebenen im gleichen Haushalt lebenden Personen haben den Hauptwohnsitz gemäß der Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark an der angegebenen Adresse. (Nachweis vorgelegt durch Haushaltsbestätigung bzw. Abfrage ZMR)

Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2025/2026)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab **16. Oktober 2025** ausschließlich in der Wohnsitzgemeinde, in den zuständigen Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2025/2026 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt **€ 340,00** für alle Heizungsanlagen, wobei die Heizkosten vorgelegt werden müssen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seit mindestens fünf Jahren den ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz in der Steiermark innehalt. Weiters muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zumindest seit **1. September 2025** mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Leben weitere Personen im selben Haushalt, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch diese seit **1. September 2025** mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Drittstaatsangehörige, Bewohnerinnen und Bewohner von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen. Minderjährige sind von der Antragstellung ebenfalls ausgeschlossen.

Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohunterstützung in der Heizsaison (Oktober 2025 – März 2026) beziehen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“

Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Das für die Berechnung maßgebliche monatliche Einkommen errechnet sich aus dem tatsächlich zufließenden Einkommen.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels mal 14 dividiert durch 12. Bei wechselndem Einkommen ist das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zur Berechnung heranzuziehen.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnitzzäten (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinsen einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs.1.
5. Unfallrente, Kriegsopferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeitbeihilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS):



Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2025/2026)

- Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.

 - 9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
 - 10. Einkünfte von Zeitsoldatinnen/Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
 - 11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
 - 12. Leistungen nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz
 - 13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
 - 14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
 - 15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene Ehegattinnen/Ehegatten
 - 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
 - 17. Freiwillige Unterstützungsleistungen der Eltern
 - 18. Lehrlingsentschädigung
 - 19. Bundes- und Landesstipendien
 - 20. Studienbeihilfe
 - 21. Familienbeihilfe
 - 22. Kindergartenbeihilfe
 - 23. Taggelder von Präsenzdienstern und Zivildienstern
 - 24. Ausgedinge

Auf Anforderung der überprüfenden Behörde sind die Einkommensverhältnisse durch Vorlage von Kontoauszügen nachzuweisen. Sofern das Einkommen oder die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht hinreichend plausibel dargelegt und durch geeignete Unterlagen belegt wird, gilt der Antrag als unvollständig.

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
 2. erhöhte Familienbeihilfe
 3. Ruhegeld für Pflegeeltern
 4. Pflegeelterngeld
 5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes in der Wohnung gemeldet sind.
 6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.
 7. Heimopferrente
 8. Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Einpersonenhaushalte € 1.661,00
für Ehepaare bzw.

Haushaltsgemeinschaften € 2.492,00

für jedes Familienbeihilfe beziehende
im Haushalt lebende Kind € 498,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der 27.02.2026. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens 06.03.2026 über das Stammportal an die A11 Sozialles, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.

(7) Rückzahlungsverpflichtung

Erlischt der Anspruch auf Heizkostenzuschuss für die Förderperiode 2025/2026, ist der Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen.

(8) Datenverarbeitung und

datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag des Heizkostenzuschusses enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungswerber betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten

Die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal informiert über die Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Weitergabe, die Speicherdauer und die Rechte betroffener Personen.

1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal
8952 Irdning-Donnersbachtal, Irdning Trautenfelsstraße 200
Tel. Nr.: (03682) 224 20-0
E-Mail: gemeinde@irdning.at
Internet: www.irdning-donnersbachtal.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

KD-Kommunale Datenschutz GmbH Steiermark
8041 Graz, Stadionplatz 2
E-Mail: office@kd-gmbh.at

2 Zweck der Verarbeitung/Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Der Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung von Aufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich der Gemeindeverwaltung, sowie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

3 Grundlage der Datenverarbeitung

Als Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne der DSGVO erfolgt die Verarbeitung im hoheitlichen Bereich gem. Art. 6 Abs.1 lit. e. und c. gem. Art. 6 Abs.1 lit. b. und f. im privatrechtlichen Bereich, sowie in Einzelfällen nach Art. 6 Abs.1 lit. a. (Einwilligung zur Verarbeitung) oder Art. 6 Abs.1 lit. d. (lebenswichtige Interessen betroffener Personen und Dritter)

4 Kategorien von Daten

Es werden verschiedene Kategorien von Daten verarbeitet, sowie personenbezogene Daten, die in die Kategorie "besondere, sensible oder strafrechtliche" Daten gem. EU-DSGVO Art. 9 und Art. 10 fallen, welche mit der vorgeschriebenen Sorgfalt verarbeitet werden.

a) Beispiele für allgemeine personenbezogene Daten:

Name
Vorname
Geburtsdatum
Adresse
E-Mail-Adresse
Telefonnummer
Bankverbindung
ZMR-Zahl
Entity-ID

b) Beispiele für „sensible“ Daten:

Gesundheitsdaten
Religion
Biometrische Daten (bspw. Fingerabdruck, Iris-Scan etc.)
Daten über die rassische und/oder ethnische Herkunft
Politische Orientierung
Sexuelle Orientierung

5 Weiterleitung von Daten (Empfänger)

Personenbezogene Daten werden weitergeleitet an:

Empfänger zur weiteren Datenverarbeitung im Auftrag der Gemeinde (Auftragsverarbeiter) sowie Empfänger zur Datenüberlassung gemäß gesetzlicher Anforderungen.

6 Speicherdauer

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten variiert je nach Verarbeitungszweck. In der Regel ergibt sich die Aufbewahrungsfrist in der Gemeindeverwaltung aus einer Vielzahl an gesetzlichen Bestimmungen.

(z.B.: steuerrechtl. Aufbewahrungspflicht nach § 132 Abs. 1 BAO: 7 Jahre)

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (auch hinsichtlich der Dokumentationspflichten) erforderlich ist.

7 Datenquelle(n)

Die Quellen der personenbezogenen Daten setzen sich hauptsächlich aus Angaben der betroffenen Person, zentralen Datenregister oder anderen Behörden zusammen.

8 Rechte betroffener Personen gemäß Art. 12 bis Art. 23 DSGVO

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- Informationserteilung bei der Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person.
- Informationserteilung, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.
- Auskunftsrecht der betroffenen Person über ihre personenbezogenen Daten.
- Berichtigung falscher personenbezogener Daten.
- Löschung rechtswidrig erfasster Daten bzw. nicht mehr notwendiger Daten.
- Einschränkung der Verarbeitung.
- Datenübertragbarkeit.
- Widerspruch
- Widerruf

9 Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß Art. 77 Abs.1 DSGVO das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) einzubringen.

10 Erklärung gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. e. DSGVO

Die Bereitstellung der angeführten personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung der einer Gemeinde übertragenen Verpflichtungen erforderlich und im Bereich der Hoheitsverwaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgeschrieben.

11 Bereitstellung der Daten

- a) Wenn die Datenverarbeitung im Bereich der Hoheitsverwaltung erfolgt, sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben, damit wir unseren gesetzlichen Auftrag erfüllen können. Im Falle der Verweigerung der Datenbekanntgabe unterliegen Sie auch gesetzlichen Sanktionen.
- b) Wenn die Datenverarbeitung im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit erfolgt, ist die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten für eine weitere Bearbeitung/Vertragsabwicklung/Gewährung von Förderungen oder Zuschüssen etc. unbedingt notwendig. Sofern Sie diese Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag leider nicht bearbeitet werden.